

zu den Staats-Bedürfnissen auch etwas mit beizutragen schuldig ist, um nemlich die Möglichkeit zu erhalten, daß ein Staat sey, und daß in demselben besoldete Diener existiren, auch daß das Individuum, von dem die Rede ist, sich unter diesen befinden könne, und endlich

e) der wider die Redemtions-Quanta gemachte Einwurf von keinem sonderlichen Gewichte ist, weil wenn Unvermögende nicht verprocenten wollen, wie ihnen das projektirte Gesetz doch diese Befugniß zu ihrer Erleichterung nachlassen mußte, sie durch Zahlung der Redemtions-Summe die Schwäche ihrer Eitelkeit, wie sie bey so sehr vielen ad luxum gehörenden Licent-Artickeln und bey so manchen öffentlichen Lustbarkeiten, denen sie sich nicht entziehen, wenn gleich die dazu gehörige Kosten sehr über ihr Vermögen hinaus laufen, nach aller Billigkeit büßen müssen: es aber keine unbillige Erleichterung des Reichen ist, wenn er so viel giebt, als ihn das Gesetz zu geben deswegen aufzulegen intendirt, weil 24 Rthlr. schon ein, nach dem Abzuge der Impensarum, unverschuldetes reines Einkommen von 4800 Rthlr. zum voraus setzt, welches die wenigsten Kontribuenten der ersten Klasse haben werden.

Ich bin, wie mir deucht, denen von der Königl. Regierung der Renten-Steuer gemachten Zweifeln genugsam begegnet, wenn ich denjenigen davon ausnehme, welchen sie daher, meo voto, nicht ohne allen Grund gemacht hat:

daß das der Steuer mit unterworfenene Gewerbe und seines Ertrages sehr schwer, und fast unmöglich zu taxiren sey, mithin es der Renten-Steuer an einer zweckmäßigen Kontrolle fehle.